

MITGLIEDER-INFO

Februar 2004 Nr. 1/2004

GEMEINSAMER TARIF 9 - SEIT JANUAR 2004

Am 8. Dezember 2003 hat die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) den ihr am 30. Juli 2003 zur Genehmigung eingereichten Gemeinsamen Tarif 9 (GT 9) genehmigt. Der DUN hat dem durch die Nutzer und Verwertungsgesellschaften ausgehandelten GT 9 namens seiner Mitglieder ausdrücklich zugestimmt. Der GT 9 hat eine Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2005. Die verschiedenen Tarifblätter können im Internet abgerufen werden

http://www.prolitteris.ch/set.asp?go=/
wis/inf/inf.asp

Das Inkasso beginnt im Frühling

Da der GT 9 per 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, sind seit eben diesem Datum Urheberrechtsentschädigungen für die elektronischen Vervielfältigungen mittels eines internen Netzwerksystems geschuldet. Die ProLitteris beginnt im Frühling mit dem Inkasso dieser Urheberrechtsentschädigungen.

Die elektronische Vervielfältigung

Der GT 9 regelt das ausschnittweise Kopieren geschützter Werke und Leistungen innerhalb von Betrieben, Bibliotheken, öffentlichen Verwaltungen usw. mittels betriebsinterner Netzwerke. Es wird dabei der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht nur mittels Kopiergerät, Drucker oder Telefax vervielfältigt werden kann, sondern dass eben auch "digitale" Kopien mittels Scannern, aus dem Internet, von bestehenden Datenträgern usw. in Netzwerken erstellt werden können.

Der Inhalt des GT 9

Der GT 9 regelt das digitale Vervielfältigen in Betrieben, Schulen, öffentlichen Verwaltungen und dergleichen für die interne Information und Dokumentation und zum Eigengebrauch im Betrieb. Der Eigengebrauch ist nur für den Privatgebrauch vergütungsfrei, ansonsten ist er entschädigungspflichtig. Die Höhe der Entschädigung, die relevanten Nutzerkreise und die Bedingungen für das digitale Vervielfältigen sind im GT 9 geregelt. Dabei entfällt für die grösseren Betriebe die mühsame Rechnerei, sie bezahlen einfach zusätzlich 30% der GT-8-Entschädigungen. Weiter erhalten die Nutzer künftig nur noch eine Rechnung für die analoge und digitale Kopie.

Der Besitz eines Netzwerkes

Nutzer, die zwar einen Kopierapparat besitzen, nicht aber über ein betriebsinternes Netzwerk verfügen, haben keine GT-9-Entschädigung zu bezahlen, da sie nicht in der Lage sind, GT-9-relevante Kopien anzufertigen. Sie müssen weiterhin nur eine Entschädigung für den GT 8 bezahlen.

 $\star\star\star$

DUN Kramgasse 5 Postfach 515 3000 Bern 8

Geschäftsführerin:
Dr. Claudia
Bolla-Vincenz
Kramgasse 5
3000 Bern 8
Tel. 031 328 27 25
Fax 031 328 27 35
www.dun.ch
E-Mail info@dun.ch

Präsident:
Dr. Peter Mosimann
Aeschenvorstadt 55
Postfach 659
4010 Basel
Tel. 061 279 70 00
Fax 061 279 70 01